

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.  
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angekommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltenem Corpusezelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dasteht.

No. 131.

Donnerstag, den 5. November

1896.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Civilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waaren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen oder fremde — zu beschaffen. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Civilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waaren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 30. Oktober 1896.

Kriegs-Ministerium.  
von der Planitz.

### Bekanntmachung.

#### die Bahlinie Wilsdruff - Nossen betreffend.

Nach Mittheilung des für den Bau der Bahlinie Wilsdruff-Nossen bestimmten königlichen Kommissars sind trotz der vom Sektionsbureau Wilsdruff wiederholt an die beteiligten Grundstücksbesitzer ergangenen Aufforderungen, die Absteckung der Bahlinie zu schonen, gelegentlich der Feldbefestigung mehrfach die die Richtung der Bahlinie bezeichneten Pfähle beim Pflügen angefahren, beschädigt und aus ihrer Lage verdrückt, zum Theil sogar ganz beseitigt worden. Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich daher veranlaßt, die Grundstücksbesitzer der von der obenerwähnten Bahlinie betroffenen Fluren des hiesigen Bezirks zu bedenken, daß sie zur Vermeidung von Geldstrafe bis zu 60 M. — und eventuell entsprechender Haftstrafe die auf ihren Grundstücken ausgesetzten Pfähle und Zeichen unbedingt zu lassen haben, insbesondere dieselben bei der Befestigung der Grundstücke nicht beseitigen oder zerlegen dürfen und daß für den durch Wiederherstellung beseitigter Pfähle entsprechenden Aufwand diejenigen haftbar sind, denen die Uingehörigkeit zur Last fällt.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Hermann Emil Raden eingetragene Grundstück Wohnhaus mit Garten Folium 50 des Grundbuchs Nr. 610 des Brandstifters und Nr. 59 des Flurbuchs für Herzogswalde, 3,8 ar groß, mit 32,45 Steuerinheiten belegt, geschätzt auf 4500 M. soll im hiesigen Amtsgericht zwangsweise versteigert werden und ist

der 17. November 1896 Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

der 27. November 1896 Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 17. September 1896.

Königliches Amtsgericht

Dr. Gangloff.

Schreiber.

### Tagesgeschichte.

Die Frage, wie weit das Recht der Postverwaltung steht, für ihre Telegraphen- und Telefonleitungen öffentliche Stationen, insbesondere auch in Städten, in Anspruch zu nehmen, ist schon lange streitig; ein Versuch der gesetzlichen Regelung ist vor mehreren Jahren gescheitert. Neuerdings ist der Postverwaltung das Recht, die städtischen Strafen mit Telegraphen- und Telephondrähten zu übernehmen, seitens der Stadt Breslau mit vorläufigem Erfolg im Prozeßwege bestritten worden. Offiziell wird angekündigt, es werden entweder auf administrativem Wege die zur Sicherung nötigsten auf legislativem Wege zu ergreifen sein." Darüber, wie am zweckmäßigsten zur Erreichung dieses Ziels vorzugehen sein wird, schwanken zur Zeit kommunarische Verhandlungen zwischen der Reichspostverwaltung und den beteiligten

Zustandsforts.

Zum Verständnis der jüngsten, von den "Hamb. Nachr." gebrachten Erklärung über die bekannten Entschlüsse darf es von Wichtigkeit sein, zu beachten, daß darin auf die Frage, inwieweit das formale Recht zu den Entschließungen vorgelegen habe, wenig eingegangen ist. Allem Anschein nach ist Fürst Bismarck der Ansicht, daß es keine bestimmte Zeitgrenze gibt, zu der politische Abmachungen der Vergangenheit auftreten, Staatsgeheimnisse zu sein, und er kann sich allerdings wohl darauf berufen, daß in dieser Beziehung sich die verschiedenen Staaten verschiedenen Ereignissen gegenüber sehr abweichend verhalten haben. So hat die österreichische Regierung z. B. noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein die Vorgänge des Rastatter Gesandtenmordes von 1799 als Staatsgeheimnis betrachtet und die bezüglichen Akten der Öffentlichkeit vorenthalten, während wiederum Fürst Bismarck selbst Herrn v. Sybel bereits die Benutzung der Archive aus der Zeit der Gründung des deutschen Reiches unbedenklich verstatte hat. Das Kriterium für die Entscheidung, ob eine politische Abmachung der Vergangenheit noch geheim zu halten sei, erblieb Fürst Bismarck einzlig darin, ob die die Geheimhaltung bedingende Situation noch real bestehé oder nicht; und er meint, daß der Grund, der die Geheimhaltung seinerzeit bedingte — der Wunsch Russlands — weggefallen, dagegen ein Moment hinzugekommen sei, daß die Veröffentlichung zur Zeit wünschenswert wäre: die Chance, daß die Dreikönigsmächte wiederum einen ähnlichen Vertrag mit Russland schließen könnten. Wir sind der Ansicht, daß unter diesen Gesichtspunkten die Auffassung, kraft deren sich Fürst Bismarck zur Publikation des Vertrages berechtigt hält, verständlicher wird.

Wie die "Berliner Polit. Nachr." aus zuverlässiger Quelle erfahren, wäre schon jetzt in den Kreisen des demokratischen Gewerbes eine so große Sympathie für die Beschickung der Pariser Weltausstellung zum Ausdruck gelangt, daß die Frage, ob der Deutschland zur Verfügung stehende Platz ausfüllt werden wird, gegenstandslos geworden ist. Es handelt sich vielmehr schon darum, zu erwägen, wie der Platz zum größtmöglichen Vorteil des deutschen Gewerbes ausgenutzt werden können. Es könnte nicht darauf ankommen, daß Deutschland von Allem, was es hervorbringt, Proben auf der Pariser Weltausstellung vorführt, es müsse vielmehr in jedem Gewerbszweige so vertreten sein, daß die Höhe der Entwicklung deutlich erkennbar ist. Deutschland müsse, wenn anders es auf der Ausstellung nicht gegen andere Nationen in unvortheilhafter Weise abstehen will, auf die sorgfältigste Auswahl der zur Ausstellung ange meldeten Gegenstände den größten Werth legen.

In der Justiznovelle, mit welcher sich der Reichstag gleich nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit beschäftigen wird, befindet sich auch eine für die Presse sehr wichtige Bestimmung. Die Strafprozeßordnung schreibt vor, daß der Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet ist, in dessen Bezirk eine strafbare Handlung begangen ist. Eine durch die Presse verübte Strafthat ist begangen, sobald die betreffende Zeitungsummer ausgegeben ist, sie ist dennoch da begangen, wo diese Ausgabe zuerst erfolgt. So wenigstens urtheilt wenigstens der Laienverständ und so haben auch von jeher zahlreiche Gerichtshöfe geurtheilt. Aber andere Gerichtshöfe waren anderer Meinung. Nach ihrer Auffassung kommt es für eine Strafthat mittels der Presse nicht darauf an, wo die betreffende Zeitung ausgegeben, sondern wo sie verbreitet und gelesen wird. Demnach nahmen sie an, daß ein Preszvergehen überall da begangen werde, wo eine Nummer der betreffenden Zeitung, die den strafbaren Artikel enthält, hingelangt und gelesen wird. Der dafür preisgekrönt verantwortliche Redakteur kann nach dieser Ansicht überall da vor Gericht gestellt werden, wo diese Vorauflage zutrifft. Eine Meyer Zeitung könnte demnach in Memel abgeurtheilt werden oder eine Konstanzer in Flensburg, um recht graue Beispiele zu wählen. Diese Möglichkeit gewann eine besondere Bedeutung für bayerische Blätter, die in ihrer engeren Heimat den Vorzug genießen, von Schwurgerichten aburtheilt zu werden, die dagegen in Preußen und in anderen Bundesstaaten vor Strafkammern kommen müßten. Um diesem von dem Gesetzgeber nicht berücksichtigten Zustande ein für allemal ein Ende zu machen, hatte die Reichskommission bereits das erste Mal der Justiz-